



HESSISCHER LANDTAG

31. 05. 2022

Kleine Anfrage

**Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Dimitri Schulz (AfD) und
Gerhard Schenk (AfD) vom 06.04.2022**

**Situation in Bezug auf von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine mitgeführten Tiere –
Teil II**

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Durch zahlreiche Personen, die derzeit als Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine nach Deutschland und das Land Hessen einreisen, werden die ihnen gehörenden Haustiere bei ihrer fluchtbedingten Einreise mitgeführt. Dieser Umstand birgt einige Probleme in sich: So können die Tiere oftmals nicht in die von ihren Tierhaltern bewohnten Flüchtlingsunterkünfte mitgeführt werden, da Haustiere in diesen vielfach nicht erlaubt sind. Zudem können die betreffenden Tierhalter Nachweise über in Deutschland vorgeschriebene Impfungen der von ihnen mitgeführten Tiere oftmals nicht vorlegen, was die Quarantäne der betreffenden Tiere und den Bedarf an entsprechenden Quarantäneplätzen erforderlich macht.

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Das Mitführen von Haustieren durch Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine wird derzeit in allen Standorten und Notunterkünften im Zuständigkeitsbereich der Erstaufnahmeeinrichtungen (EAEH) geduldet. Teilweise verfügen die Standorte – wie die EAEH Gießen – sogar über eine Tierambulanz, die von Tierärztinnen und -ärzten vom veterinärmedizinischen Fachbereich der Justus-Liebig-Universität ins Leben gerufen wurde.

Eine Statistik über die mit Flüchtenden aus der Ukraine in Deutschland ankommenden Tiere und Tierarten wird nicht geführt. Im Bereich der kommunalen Unterbringung ist die Frage nach der Ausgestaltung des jeweiligen Nutzungsverhältnisses/ Hausrechts an die Kommunen zu richten. Die der Landesregierung vorliegenden Rückmeldungen aus dem Landeskrisenstab und von Tierschutzorganisationen weisen jedoch darauf hin, dass die überwiegende Anzahl von Flüchtenden aus der Ukraine derzeit in privaten Unterkünften Zuflucht finden, in denen auch die mitgeführten Heimtiere willkommen sind.

Um das Problem mangelnder Quarantäneplätze für von Flüchtenden mitgeführten Heimtieren in Hessen zu minimieren, hat das Umweltministerium bereits am 15. März 2022 den zuständigen Veterinärämtern per Erlass mitgeteilt, dass sie in eigener Zuständigkeit über die Möglichkeit einer Hausquarantäne von Tieren mit unzureichendem Tollwutimpfschutz entscheiden können. Zudem wurden erleichterte Bedingungen bei der Einreise sowie im Umgang mit Tollwut-Quarantänen ermöglicht. Wichtige Informationen wurden unter dem folgenden Link verfügbar gemacht – auch in ukrainischer Sprache:

➔ <https://umwelt.hessen.de/tierschutz-und-tierseuchen/fuerukrainische-gefluechtete-mit-heimtieren>.

Für Tierheime oder ähnliche Einrichtungen besteht regulär die Möglichkeit, bei der Stiftung Hessischer Tierschutz einen Zuschuss zu Tierarzt und Futterkosten (20 % der Jahreskosten) zu beantragen. Ebenso sind investive Maßnahmen (z.B. Auf- oder Ausbau von Quarantäneplätzen) förderfähig. Im Aktionsplan „Solidarität mit der Ukraine – Frieden in Europa – Hessen hilft“ der Landesregierung ist außerdem eine Sonderhilfe für Haustiere aus der Ukraine angekündigt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Gegenüber wie vielen Tieren, die von als Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine in das Land Hessen eingereisten Personen mitgeführt worden sind, ist die Quarantäne wegen des fehlenden Nachweises von Schutzimpfungen dieser Tiere verhängt worden?

Nach den hier vorliegenden Informationen wurde in Hessen gegenüber 467 Heimtieren eine Quarantäne wegen fehlender Impfung gegen Tollwut amtlich angeordnet (Stand: 25. April 2022).

Frage 2. Wie viele Plätze und für welche Tierarten im Einzelnen sind für die unter dem Punkt 4 a und b der Kleinen Anfrage „Situation in Bezug auf von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine mitgeführten Tiere – Teil I“ genannten Zwecke in Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren im Land Hessen derzeit vorhanden (bitte nach einzelnen Tierarten und den unter dem Punkt 4 a und b genannten Zwecken gesondert aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 a) und b) der Kleinen Anfrage Drucksache 20/8263 verwiesen (Situation in Bezug auf von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine mitgeführten Tiere – Teil I).

Frage 3. Wird die unter dem Punkt 2 erfragte Anzahl an Unterbringungskapazitäten seitens der Landesregierung als ausreichend erachtet, um dem bestehenden und noch zu erwartenden Unterbringungsbedarf gerecht zu werden?

Frage 4. Falls die unter dem Punkt 3 gestellte Frage verneint wird: Anhand welcher Maßnahmen wird ein entsprechender Ausbau von Unterbringungskapazitäten vorangetrieben?

Aufgrund ihres Sachzusammenhangs werden die Fragen 3 und 4 gemeinsam beantwortet.

Mangels Zuständigkeit liegen der Landesregierung zu beiden Fragen keine Daten vor.

Für Tierheime oder ähnliche Einrichtungen besteht regulär die Möglichkeit, bei der Stiftung Hessischer Tierschutz einen Zuschuss zu Tierarzt und Futterkosten (20 % der Jahreskosten) zu beantragen. Ebenso sind investive Maßnahmen (z.B. Auf- oder Ausbau von Quarantäneplätzen) förderfähig.

Frage 5. In welchem Wege - Fahrtkostenzuschuss, möglichst einrichtungsnahe Unterbringung der Tiere, etc. – wird, wenn ein gemeinsamer Verbleib mit ihren Tieren in der betreffenden Flüchtlingsunterkunft nicht möglich ist, es den Tierhaltern ermöglicht den Kontakt zu ihren Tieren zu halten?

Bisher konnte ein gemeinsamer Verbleib der Personen mit ihren Tieren in den Standorten und Notunterkünften der EAEH gewährleistet werden. In Einzelfällen haben Personen auf eigene Veranlassung ihre Tiere anderweitig (Tierhilfe, Tierheim) untergebracht. In solchen Fällen erfolgen eventuelle Besuche der Tiere auf eigene Veranlassung und auf eigene Kosten.

Für den Bereich der kommunalen Unterbringung liegen der Landesregierung keine Daten vor.

Frage 6. Ist es zutreffend, dass die Quarantäne der betroffenen Tiere wegen des fehlenden Nachweises von Schutzimpfungen auch in häuslicher Quarantäne durchgeführt werden kann?

Um das Problem mangelnder Quarantäneplätze für von Flüchtenden mitgeführten Heimtieren in Hessen zu minimieren, hat das Umweltministerium bereits am 15. März 2022 den zuständigen Veterinärämtern per Erlass mitgeteilt, dass sie in eigener Zuständigkeit über die Möglichkeit einer Hausquarantäne von Tieren mit unzureichendem Tollwutimpfschutz entscheiden können. Zudem wurden erleichterte Bedingungen bei der Einreise sowie im Umgang mit Tollwut-Quarantänen ermöglicht. Wichtige Informationen wurden unter dem folgenden Link verfügbar gemacht – auch in ukrainischer Sprache:

➔ <https://umwelt.hessen.de/tierschutz-und-tierseuchen/fuerukrainische-gefluechtete-mit-heimtieren>.

Frage 7. Falls die unter dem Punkt 6 gestellte Frage zu bejahen ist: Anhand welcher Maßnahmen wird eine etwaige Krankheitsübertragung im Falle der häuslichen Quarantäne auf Menschen und andere Tiere unterbunden?

Die Entscheidung über die Möglichkeit einer Hausquarantäne von Tieren mit unzureichendem Tollwutimpfschutz entscheiden die Landkreise und kreisfreien Städte in eigener Zuständigkeit.

Wiesbaden, 20. Mai 2022

Priska Hinz